



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2020/3295-61	
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 07.07.2020 Referent: Thomas Beese	
Stadtgestaltungsbeirat der Stadt Bamberg Änderung der Geschäftsordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	

I. Sitzungsvortrag:

Änderung der Geschäftsordnung

Im Stadtrat ist seit dem 24. Juni 2020 neben den Fraktionen auch eine Ausschussgemeinschaft vertreten. Aufgrund der vereinbarten Stärkung der Ausschussgemeinschaften ist nunmehr auch die Ausschussgemeinschaft im Stadtgestaltungsbeirat vertreten.

Die Geschäftsordnung des Stadtgestaltungsbeirats muss aufgrund dieser Gegebenheit entsprechend des Beschlussantrages aktualisiert werden.

In der Anlage ist die Neufassung des Gesamttextes der Geschäftsordnung beigelegt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtgestaltungsbeirates wie folgt zu ändern. :
 - a) In Ziffer 5 (4) werden hinter dem Wort Fraktionen die Worte „und Ausschussgemeinschaften“ ergänzt.
 - b) In Ziffer 11 (1) Satz 1 wird hinter dem Wort Fraktionen das Wort „/Ausschussgemeinschaften“ ergänzt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Geschäftsordnung des Stadtgestaltungsbeirats (Stand: 22.07.2020)

Verteiler:

Geschäftsordnung für den Stadtgestaltungsbeirat

1. Allgemeines

Die Stadt Bamberg erlässt eine Geschäftsordnung für den Stadtgestaltungsbeirat.

2. Zielsetzung

(1) Die Stadt Bamberg bildet einen Stadtgestaltungsbeirat. Der Stadtgestaltungsbeirat gibt in architektonisch, städtebaulich und stadtplanerisch relevanten Fragen, die von erheblicher Bedeutung sind, gutachterliche Stellungnahmen ab. Der Stadtgestaltungsbeirat – als Instrument eines vorauslaufenden Dialog- und Beteiligungsverfahrens verstanden - dient der möglichst frühzeitigen Erkennung von Konfliktpotentialen und zur Erarbeitung von Lösungswegvorschlägen. Gleichzeitig können dadurch weitere Vorteile erschlossen werden wie: Kompetenz und Entscheidungsfindung auf breiter Basis, Investorenfreundlichkeit durch Verfahrensbeschleunigung, Vertrauen und Imagegewinn durch mehr Transparenz im Verwaltungshandeln.

(2) Primäre Aufgabe des Beirats ist die Beurteilung von privaten oder öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben im Vorfeld gemeindlicher Entscheidungen. Der Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung ist auf die Größenordnung und die Bedeutung des Vorhabens abzustimmen.

(3) Die Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter und sollen in erster Linie den politischen Entscheidungsträgern und der Stadtverwaltung als Entscheidungshilfe bei der Verwirklichung ihrer planerischen Aufgaben dienen.

3. Arbeitsfelder

(1) Dem Stadtgestaltungsbeirat sind grundsätzlich alle Planungen und Bauvorhaben vorzulegen, die das Stadtbild und die Stadtstruktur funktional oder gestalterisch wesentlich verändern.

(2) Der Stadtgestaltungsbeirat unterstützt Stadtentwicklungskonzepte und infrastrukturelle Planungen/ Konzepte.

4. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird durch das Baureferat der Stadt Bamberg wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Stadtgestaltungsbeirats die Tagesordnung fest, bereitet die jeweiligen Termine vor und begleitet die Sitzungen.

(3) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Zusammensetzung

(1) Der Stadtgestaltungsbeirat besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern mit nachgewiesener fachlicher Kompetenz. Die Mitglieder kommen aus den Bereichen Stadtplanung, Architektur, Landschaftsplanung und Verkehrsplanung. Die Besetzung des Stadtgestaltungsbeirats wird durch den Stadtrat bestimmt.

(2) Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Bamberg oder dem Landkreis Bamberg haben. Während ihrer Tätigkeit im Stadtgestaltungsbeirat dürfen die Mitglieder nicht beruflich in der Stadt Bamberg planen und bauen.

(3) Die Mitglieder des Stadtgestaltungsbeirates wählen aus Ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, die/der die Sitzungen leitet.

(4) Die/der Oberbürgermeister/in, die/der Baureferent/in und die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrats können mit je einem ständigen Vertreter an den Sitzungen des Stadtgestaltungsbeirats (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

6. Berufung

(1) Die Mitglieder des Stadtgestaltungsbeirats werden vom Stadtrat der Stadt Bamberg berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.

(2) Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtgestaltungsbeirat, dem Baureferat sowie der Geschäftsführung.

(3) Wechsel in der Mitgliedschaft sollen durch Anwendung des Rotationsprinzips unter Wahrung der Fachkompetenz in der Regel alle 3 Jahre stattfinden. Die Zugehörigkeit zum Stadtgestaltungsbeirat darf 6 Jahre nicht übersteigen.

7. Geschäftsorganisation

- (1) Die Sitzungen des Stadtgestaltungsbeirats finden in der Regel im Abstand von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden am Ende des Vorjahres festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen durch die Mitglieder des Beirats oder die Geschäftsführung einberufen werden.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form / per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte.
- (5) Nach Möglichkeit werden den Mitgliedern ca. eine Woche vor der jeweiligen Sitzung Unterlagen zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, vorab oder bei der jeweiligen Sitzung weitere aktuelle Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über die Frage der Behandlung ist in diesem Fall abzustimmen. Hier genügt die einfache Mehrheit.

8. Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Stadtgestaltungsbeirats sind generell öffentlich.
- (2) Der Stadtgestaltungsbeirat kann nichtöffentliche Beratungs-Workshops anbieten.
- (3) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch die Antragssteller bzw. deren Beauftragten.
- (4) An den Sitzungen können je nach Tagesordnung Vertreter der Fachämter teilnehmen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (5) Zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können auf Einladung durch die Geschäftsführung verschiedene Betroffene (Investoren, Grundstücksbesitzer, Planer, Bürgerinitiativen, Bürgervereine etc.) gehört werden.
- (6) Sonderfachleute können auf Beschluss des Beirats hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorsitzende fasst als Ergebnis der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme (Protokoll) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Das Protokoll ist mit den anwesenden Beiratsmitgliedern abzustimmen.
- (8) Die schriftliche Stellungnahme zum jeweiligen Tagesordnungspunkt ist den Bauherren, Architekten bzw. deren Beauftragten zeitnahe (spätestens zwei Wochen nach der Sitzung) bekannt zu geben. Für Rückfragen und Erläuterungen steht die Geschäftsführung zur Verfügung.
- (9) Bei einer negativen Beurteilung eines Vorhabens ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die Überarbeitung ist dem Stadtgestaltungsbeirat erneut vorzulegen. Beratungstermine können in dringenden Fällen auch von zwei Mitgliedern durchgeführt werden oder per Mail-Abfrage erfolgen.

9. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtgestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, sowie die Mehrheit der Mitglieder und der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Empfehlungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei einer Pattsituation gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtgestaltungsbeirats zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder betroffen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

10. Finanzierungsbedarf

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen wird mit einem Pauschalhonorar vergütet.
- (2) Bei Bedarf ist eine Hinzuziehung von Sonderfachleuten in Abstimmung mit der Geschäftsführung möglich.

11. Bekanntgabe der gutachtlichen Stellungnahmen

- (1) Das Protokoll des Stadtgestaltungsbeirats ist den Fraktionen/ Ausschussgemeinschaften und den Mitgliedern des Bausenats zeitnah vorzulegen. Bei Bedarf kann eine mündliche Berichterstattung des Vorsitzenden im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (2) Die Ergebnisse der Beratungen im Stadtgestaltungsbeirat werden regelmäßig öffentlich kommuniziert.